LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/5811
14. 12. 1994

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alfred Beth und Alexander Licht (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Forsten

Umsetzung des „Ökokonto"

Die Kleine Anfrage 3010 vom 18. November 1994 hat folgenden Wortlaut:

Im November 1993 stellte die Umweltministerin eine Konzeption für ein „Ökokonto" vor. Ende Mai 1994 wurden Hinweise zur Einrichtung des Ökokontos an die Kommunen versandt.
Durch die Einrichtung von Ökokonten sollte einerseits dem Mißstand abgeholfen werden, daß die Gemeinden nur unter großen Schwierigkeiten in der Lage sind, bei Bebauungsplänen den notwendigen landespflegerischen Ausgleich zu erbringen. Andererseits sollten die Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Vorleistungen auf ökologischem Gebiet geschaffen werden.
Trotz der Ankündigungen ist jedoch die rechtliche Absicherung der Ökokonto-Regelung ebenso wie die tatsächliche praktische Umsetzung noch ungeklärt.
Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele und welche Gemeinden haben sich in Rheinland-Pfalz bisher der Ökokonto-Regelung bedient?
2. In welcher Form wurde die Möglichkeit des Ökokontos wahrgenommen?
3. Welche rechtlich verbindlichen Regelungen für das Ökokonto stehen zur Verfügung?
4. Inwiefern können die Gemeinden tatsächlich davon ausgehen, daß heute durchgeführte landespflegerische Maßnahmen als Ausgleich bei künftigen ausgleichspflichtigen Maßnahmen anerkannt werden?
5. Bei welcher Stelle wird das „Ökokonto" einer Gemeinde geführt?
6. Wie weit hat das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Umwelt vom 22. September 1994 die Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Ökokonto-Regelung eingeschränkt?

Das Ministerium für Umwelt und Forsten hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 wie folgt beantwortet:

Durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz des Bundes vom 22. April 1993 wurden Regelungen des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes u. a. mit dem Ziel geändert, die Bewältigung des Spannungsverhältnisses zwischen baulichen Vorhaben und naturschutzrechtlichem Eingriff künftig ausschließlich dem Verfahren und den Instrumenten der Bauleitplanung zu unterwerfen.

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom Oktober 1993, des damaligen Ministeriums für Umwelt vom Mai 1994 sowie das gemeinsame Rundschreiben beider Ministerien vom September 1994 enthalten Hinweise zum einheitlichen Vollzug der durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz geschaffenen Neuerungen zugunsten der baulichen Entwicklung der Gemeinden und des Naturschutzes.

Unterschiedliche Interpretationen von Rechtsfragen sind dabei nicht auf ausführende Bestimmungen im Lande Rheinland-Pfalz, sondern auf die bundesrechtlichen Vorgaben zurückzuführen.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 29. Dezember 1994

Zu 1. und 2.:

Die Ökokonto-Konzeption wurde nach intensiver Vorbereitung im Herbst 1993 von der Umweltministerin zusammen mit dem Gemeinde- und Städtebund der Öffentlichkeit vorgestellt und wird nach Übersendung des Rundschreibens vom Mai 1994 an die beteiligten Fachbehörden rückwirkend vom 1. Mai 1993 praktiziert.

Durch dieses Handlungskonzept sollen die Gemeinden veranlaßt werden, weit vorausplanend ihre bauliche Entwicklung mit Vorhaben des Naturschutzes abzustimmen und in sinnvoller Weise miteinander zu verknüpfen.

Durch die Ökokonto-Konzeption sollen die Gemeinden langfristig dazu angehalten werden, vorsorglich Maßnahmen durchzuführen oder Flächen für Maßnahmen zugunsten von Natur und Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen und diese bei der späteren Aufstellung eines Bebauungsplans beispielsweise für ein Baugebiet für eine notwendige Kompensation zukünftiger Eingriffe im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Kurzfristigen Zwischenbilanzen käme daher keine verwertbare Aussagekraft zu. Entsprechende Informationen hätten im Bearbeitungszeitraum auch nicht mit vertretbarem Aufwand gewonnen werden können.

Zu 3. und 6.:

Die Ökokonto-Konzeption berücksichtigt die Rechtslage, die sich aus dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz für die Bauleitplanung, insbesondere durch die Einführung der §§ 8 a bis c Bundesnaturschutzgesetz, ergibt; auf die Vorbemerkung wird ergänzend verwiesen.

Die landesrechtliche Umsetzung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes muß daher die durch diese bundesgesetzlichen Regelungen vorgegebenen Grenzen berücksichtigen.

Die erwähnten Rundschreiben gewährleisten dabei ein Höchstmaß an gemeindefreundlicher und nach wie vor bundesweit vorbildhafter Auslegung der bundesrechtlichen Vorgaben.

Zu 4.:

Die rechtlich verbindliche Entscheidung über die Kompensation von Eingriffen, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zu erwarten sind, erfolgt durch Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen nach den §§ 5 und 9 BauGB. Die Kommunen beteiligen die Landespflegebehörden an der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß der Verwaltungsvorschrift „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" vom 22. März 1993. Bei der Darstellung und Festsetzung von Kompensationsflächen und -maßnahmen ist vor allem das Kriterium des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation gemäß dem vorbezeichneten Rundschreiben zugrunde zu legen.

Zu 5.:

Das Ökokonto einer Gemeinde wird parallel in den Gemeinden und bei den zuständigen Landespflegebehörden geführt.

Klaudia Martini
Staatsministerin